

Rollfuhrwerk.

(Besitzer: Aug. Glster, Untere Schrankenstraße 13, vom 1. Juli
1883 Ludolf Jenkel, Am Sande 15.)

- 1) Für Eilgut und sperrige Güter, sowie für Umzugseffekten:
 - a. für Sendungen bis zu einem Centner (Minimalsatz) 25 δ ,
 - b. für jeden folgenden Centner 15 δ .
- 2) Für Güter der Normalclassen und alle sonstigen Eilgüter der ermäßigten Classen:
 - a. bis zu 20 Centnern incl. pro Centner 8 δ , mit einem Minimalssatz für jede Frachtbrieffendung von 20 δ ,
 - b. über 20 Ctr. — außer dem Satz ad a. — für jeden ferneren Centner 7 δ .
- 3) Für Güter, welche in Wagenladungen zur Beförderung gelangen:
 - a. pro Ladung von 100 Centner, mit Ausnahme von Kohlen, Coke, Torf, Heu und Stroh, 3 M. 50 δ .
 - b. für Kohlen, Coke, Torf, Heu und Stroh pro 100 Ctr. 4 M.
- c. überschießende Quantitäten — angefangene Centner zu voll gerechnet — ad a. pro je 10 Ctr. 35 δ , ad b. pro je 10 Ctr. 40 δ .
- 4) Für Equipagen, Frachtwagen, sowie für Schlitten:
 - einspännige pro Stück 1 M. 50 δ ,
 - zweispännige pro Stück 2 M.
- 5) Für Menagerie-Wagen:
 - einspännige pro Stück 1 M. 50 δ ,
 - zweispännige pro Stück 2 M.,
 - vierpännige pro Stück 3 M.
- 6) Lagergeld für Güter, welche in verschlossenen und bedeckten Räumen lagern müssen:
 - a. pro Monat und Centner 10 δ , mit einem Minimalssatz für jede Frachtbrieffendung von 25 δ ;
 - b. pro Jahr und Centner 1 M., mit einem Minimalssatz für jede Frachtbrieffendung von 2 M.